



Verordnung
über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten in der
Öffentlichkeit auf bestimmten Flächen
(Plakatierungsverordnung)
vom 01.08.2017 zuletzt geändert durch
Änderungsverordnung vom 01.02.2020

Inhaltsübersicht:

§ 1 Begriffsbestimmungen	1
§ 2 Beschränkung von Anschlägen auf bestimmte Flächen	2
§ 3 Genehmigungen	2
§ 4 Veranstaltungen	3
§ 5 Abstimmungen	3
§ 6 Wahlen	3
§ 7 Ausnahmen	3
§ 8 Ordnungswidrigkeiten	4
§ 9 Haftung	4
§ 10 In-Kraft-Treten	4

Anlage:

- I. Durchführungsrichtlinie zur Plakatierungsverordnung
- II. Standortplan

Die Gemeinde Neuried erlässt aufgrund von Art. 28 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf und Ordnungsgesetz – LStVG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2011-2-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 1 Abs. 27 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, folgende Verordnung über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten in der Öffentlichkeit auf bestimmten Flächen:

§ 1 Begriffsbestimmungen

(1) Anschläge in der Öffentlichkeit im Sinne dieser Verordnung sind Plakate, Zettel, Schilder, Tafeln, Bildwerfer oder Transparente, die an unbeweglichen Gegenständen, wie z.B. Gebäuden, Mauern, Zäunen, Geländern, Licht- und Telefonmasten sowie Stromkästen oder an beweglichen Gegenständen, wie z.B. Plakatständern, Fahrzeugen oder Fahrzeuganhängern ohne Zugfahrzeug, befestigt sind.

(2) Anschläge befinden sich in der Öffentlichkeit, wenn sie von einer unbestimmten Anzahl von Personen wahrgenommen werden können, insbesondere im öffentlichen Verkehrsraum oder von ihm aus.

(3) Die Vorschriften, insbesondere der Straßenverkehrsordnung (StVO), des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG), des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG), der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und des Baugesetzbuches (BauGB) bleiben unberührt. Insbesondere von der Gemeinde Neuried betriebene ortsfeste Anlagen der Wirtschaftswerbung sowie Werbeanlagen, die von der Bayerischen Bauordnung erfasst werden, fallen nicht unter den Regelbereich dieser Verordnung.



§ 2 Beschränkung von Anschlägen auf bestimmte Flächen

(1) Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes dürfen Anschläge aller Art in der Öffentlichkeit nur an Flächen (Anschlagtafeln etc.) angebracht werden, die von der Gemeinde erlaubt werden (siehe Durchführungsrichtlinie zur Plakatierungsverordnung (Anlage I) und Standortplan (Anlage II). Insbesondere unzulässig sind Anschläge in und an Wartehallen, Fahrradabstellanlagen und anderen Einrichtungen des öffentlichen Personennahverkehrs, an Bäumen und gemeindlichen Wertstoffinseln.

(2) Die Anschläge dürfen weder in Form, Farbe und Größe noch durch Art und Ort der Anbringung zu Verwechslungen mit Verkehrszeichen und -einrichtungen führen oder deren Wirkung beeinträchtigen; deshalb darf an den Masten und sonstigen Halteeinrichtungen für die Verkehrszeichen und -einrichtungen nicht plakatiert werden. Bei Schildern, die den ruhenden Verkehr regeln, wie z.B. Park- und Halteverbot sowie an allen sonstigen Schildern (z.B. Straßennamensbeschilderungen) und Masten, z.B. Straßenlaternen, kann plakatiert werden.

(3) Die Anschläge dürfen nicht in behindernder Weise in die Verkehrsräume hineinragen oder die Sicht in den Kreuzungsbereich einschränken. An den Ampelmasten ist das Plakatieren unzulässig.

(4) Der anzubringende Anschlag darf nicht größer als DIN A 1 sein.

(5) Das Plakatmaterial soll aus umweltfreundlichem Allwetterkarton oder Papier sein.

(6) Das Gelände des gemeindlichen Friedhofs sowie alle dorthin führenden Zuwege sind immer von Anschlägen aller Art freizuhalten.

(7) Werbung und Anschläge jeglicher Art an der Brücke über der Kreisstraße M4 und im Straßenverkehrsraum der weiteren im Ortsgebiet befindlichen Staatsstraßen, unterliegen der jeweiligen Genehmigung der jeweiligen Straßenbaulastträger.

§ 3 Genehmigungen

Anforderung an die Anschläge:

(1) Das Anbringen von Anschlägen bzw. das Aufstellen von Plakatständern ist genehmigungspflichtig.

(2) Darstellungen durch Bildwerfer dürfen in der Öffentlichkeit nur nach vorheriger Genehmigung durch die Gemeinde Neuried vorgeführt werden.

(3) Eine Genehmigung ist grundsätzlich spätestens sieben Tage vor der geplanten Aufstellung bzw. vor der geplanten Anbringung des Anschlags schriftlich bei der Gemeinde zu beantragen. Dem Antrag ist eine Kopie des Anschlages beizufügen. Die Kopie kann in einem kleinen Maßstab erfolgen.

(4) Auf dem Anschlag ist jeweils der für den Inhalt und die Aufstellung Verantwortliche mit Postadresse oder Internetadresse zu nennen.



(5) Das Anbringen von Anschlägen ist begrenzt auf 20 Anschläge pro Veranstaltung / Abstimmung. Doppelseitige Plakate sind als ein Anschlag zu zählen. Sollten mehrere Veranstaltungen eines Veranstalters gleichzeitig durch Anbringung von Anschlägen beworben werden, ist die Höchstzahl der zu genehmigenden Anschläge auf insgesamt 40 Stück begrenzt.

(6) Bei der Aufstellung und Verteilung der genehmigten Anschläge sind sowohl das Gebot der Rücksichtnahme auf bereits angebrachte Anschläge, als auch die Aufrechterhaltung eines ordentlichen Orts- und Landschaftsbildes zu beachten.

(7) Nach Ablauf der Plakatierungsgenehmigung sind alle aufgestellten Anschläge rückstandslos zu entfernen.

§ 4 Veranstaltungen

Den Antragstellern von Veranstaltungen wird gestattet, zwei Wochen vor und eine Woche nach der Veranstaltung Anschläge auf beweglichen Ständern (Plakatständer) aufzustellen.

§ 5 Abstimmungen

Den Interessenvertretern von Bürger- bzw. Volksbegehren und Bürger-bzw. Volksentscheiden wird gestattet, während der Eintragsfrist bzw. sechs Wochen vor und eine Woche nach den Abstimmungen Anschläge aufzustellen.

§ 6 Wahlen

(1) Den politischen Parteien und Wählergruppen werden sechs Wochen vor und eine Woche nach den Wahlen von der Gemeinde vorübergehend Anschlagtafeln zur Verfügung gestellt, die für die Plakatierung für Wahlen ausschließlich zu verwenden sind.

(2) Sechs Wochen vor und eine Woche nach Europa-, Bundestags-, Landtags- und Bezirks- wahlen können Parteien und Wählergruppen, denen auf den von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Wahlplakatständern keine Möglichkeit zum Anbringen von Wahlplakaten angeboten werden kann, auf eigenen Plakatständern frei plakatieren; Standorte und Anzahl werden von der Gemeindeverwaltung festgelegt.

§ 7 Ausnahmen

(1) Die Gemeinde Neuried kann in besonderen Fällen Ausnahmen von § 2 der Verordnung zulassen, wenn das Orts- und Landschaftsbild nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird und die Beseitigung der Anschläge innerhalb von einer Woche nach der Veranstaltung gewährleistet ist. Die Ausnahmegenehmigung kann zeitlich befristet, mit einem Vorbehalt des Widerrufs, mit Bedingungen oder Auflagen erteilt werden.

(2) Von der Beschränkung nach § 2 der Verordnung ausgenommen sind:

1. Bekanntmachungen und Anschläge, die von den Eigentümern, dinglich Berechtigten, Pächtern oder Mietern von Anwesen oder Grundstücken an diesen in eigener Sache angeschlagen werden.
2. Anschläge, welche in den Schaufenstern von Gewerbetreibenden ausgestellt werden.



3. Anschläge öffentlich – rechtlicher Religionsgemeinschaften an den Anschlagtafeln der Kirchen.

4. Plakate und Anschläge auf bzw. an dem Besitz der Münchner Verkehrsbetriebe.

5. Bekanntmachungen, Plakate und Anschläge auf gemeindlichen Schaukästen und Anschlagtafeln.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 28 Abs. 2 LStVG in Verbindung mit dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) kann mit Geldbuße bis zu 500,00 Euro (i.W. fünfhundert) belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften dieser Verordnung und den Richtlinien zuwiderhandelt.

§ 9 Haftung

Für Schäden oder Beeinträchtigungen durch genehmigte Anschläge haftet der jeweilige Veranstalter/Genehmigungsnehmer.

§ 10 In-Kraft-Treten

(1) Diese Verordnung tritt am 01.08.2017 in Kraft und wurde zuletzt durch Änderungsverordnung vom 01.02.2020 geändert.

(2) Gleichzeitig wird die Verordnung der Gemeinde Neuried über das Anbringen von Anschlägen (Plakatierungsverordnung) vom 30.09.1996 außer Kraft gesetzt.

Gemeinde Neuried
Neuried, den 01.02.2020

Harald Zipfel
Erster Bürgermeister



**Durchführungsrichtlinie
der Gemeindeverordnung vom 01.08.2017 und zur Regelung der Plakatierung im Be-
reich der Gemeinde Neuried**

(gleichzeitig treten alle bisherigen Richtlinien zur Plakatierung außer Kraft)

I. Geltungsbereich

1. Die Gemeinde Neuried stellt den politischen Parteien und Wählergruppen, den örtlichen Vereinen und sonstigen Institutionen gemeindliche Flächen im Ortsgebiet für Plakatierungen und Anschläge zur Verfügung.

2. Die Genehmigung zur Aufstellung von Plakatständern wird grundsätzlich nur für folgende Standorte erteilt (Punkte siehe Anlage II. Standortplan – in Rot eingetragene und eingekreiste Ziffern):

- Kreuzungsbereich Gautinger Str. / Eichenstr. / Dr.-Rehm-Str. (Punkt 1)
- Kreuzungsbereich Dr.-Rehm-Str. / Grubenstr. (Punkt 2)
- Kreuzungsbereich Dr.-Rehm-Str. / Kraillinger Weg (Punkt 3)
- Kreuzungsbereich Kraillinger Weg / Balthasar-Graf-Str. (Punkt 4)
- Kreuzungsbereich Ettaler Str. / Klosterbogen (Punkt 5)
- Kreuzungsbereich von der Gautinger Str. aus kommend Richtung
Grubenstr. / Klosterbogen / Ettaler Str. (Punkt 6)
- Kreuzungsbereich Fichtenstr. / Jagerbauerstr. (Punkt 7)
- Kreuzungsbereich Eichenstr. / Hainbuchenring (Punkt 8)
- Ende der Parkstr. / vor dem Parkplatz Pflanzen Ries (Punkt 9)
- Kreuzungsbereich Forstäckerweg / Parkstr. / vor dem Parkplatz
zum Sportpark (Punkt 10)
- Kreuzung Gautinger Str. / Franz-Schuster-Str. / Parkstr. (Punkt 11)
- Kreuzung Gautinger Str. / Kraillinger Weg (Punkt 12)
- Verkehrsberuhigter Bereich vor dem Schreibwaren Stucken (Punkt 13)
- süd-östlicher Kreuzungsbereich Ortsmitte (Punkt 14)
- süd-westlicher Kreuzungsbereich Ortsmitte (Punkt 15)
- nord-westlicher Kreuzungsbereich Ortsmitte (Punkt 16)



- Kreuzungsbereich Am Haderner Winkel / Planegger Str. (Punkt 17)
- Kreuzungsbereich Planegger Str. / Mangfallstr. (Punkt 18)
- Kreuzungsbereich Haderner Weg / Michlbauerstr. (Punkt 19)
- Kreuzungsbereich Münchner Str. / Ammerseestr. (Punkt 20)
- Kreuzungsbereich Ammerseestr. / südlich Wörthseeweg (Punkt 21)
- Kreuzungsbereich Forstenrieder Str. / Ammerseestr. (Punkt 22)
- Kreuzungsbereich Maxhofweg / Franz-Schuster-Str. (Punkt 23)
- Kreisverkehr; Kreuzung Maxhofweg / Goriweg (Punkt 24)
- Kreuzungsbereich Zugspitzstr. / Karwendelstr. (Punkt 25)
- Fußgängerdurchgang Forstenrieder Str. / Karwendelstr. (Punkt 26)
- Kreuzungsbereich Alte Forstenrieder Str. / Buchendorfer Str.,
westliche Seite auf Neurieder Gebiet (Punkt 27)
- Kreuzungsbereich Buchendorfer Str. / Zugspitzstr. / Wettersteinstr. (Punkt 28)
- Kreuzungsbereich Münchner Str. / Haderner Weg (Punkt 29)
- Kreuzungsbereich Werdenfelser Str. / Alpspitzring (Punkt 30)

